

Ehrenordnung des Bodenheimer Carneval Vereins 1935 e.V.

- Ehrenordnung -

§1

- (1) Die **Ehrenordnung** des Bodenheimer Carneval Vereins 1935 e.V. stellt den verbindlichen Rahmen dar, nach dem Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Förderung des Vereines oder in einer besonderen Weise verdient gemacht haben, geehrt und ausgezeichnet werden können.
- (2) Die Ehrungen sollen möglichst anlässlich einer besonderen Veranstaltung oder in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden.
- (3) Die zu ehrende Person ist schriftlich über die geplante Ehrung zu informieren und einzuladen.
- (4) Die Ehrungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter durchgeführt.

§2

- (1) Folgende **Ernennungen** können vorgenommen werden:
 - Ehrenmitglied
 - Ehrenpräsident
 - Ehrenkomiteeter
- (2) Eine entsprechende Ehrenurkunde ist auszuhändigen.

§ 3

- (1) **Ehrenmitglied**
Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 44 Jahre aktives Mitglied im Verein ist und das 60.Lebensjahr vollendet hat.
- (2) **Ehrenpräsident**
Zum Ehrenpräsident kann nur ein ehemaliger Präsident, der langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig gewesen ist, ernannt werden.
Der Ehrenpräsident kann an Vorstandssitzungen des Vereines teilnehmen aber hat hier ausschließlich eine beratende Funktion.
- (3) **Ehrenkomiteeter**
Als Ehrenkomiteeter können Personen ernannt werden, die sich aktiv für die Förderung des Vereines entweder durch Sach,- Geld oder Dienstleistungsspenden verdient gemacht haben, und dadurch ihre Nähe zum Carneval zum Ausdruck gebracht haben.

§ 4

Langjährige Mitgliedschaft

Die folgenden Ehrungen erfolgen automatisch nach entsprechender Aktivenzeit oder Anzahl der Mitgliedsjahre:

- 11 Jahre Aktivenzeit
- 22 Jahre Mitglied im Verein
- 33 Jahre Mitglied im Verein
- 44 Jahre Mitglied im Verein
- 55 Jahre Mitglied im Verein
- 66 Jahre Mitglied im Verein

§ 5

- (1) Das **BCV Maskotschen auf Sockel** wird jährlich an eine Person aus dem folgenden Kreis verliehen:
 - a) Aktives Mitglied (Redner, Sänger, usw)
 - b) Mitglied (Besondere Verdienste)
 - c) Fremder Akteur (Redner, Sänger, usw)
- (2) Die Personen werden durch den Vorstand des Bodenheimer Carneval Vereins nominiert.
- (3) Die Ehrung sollte möglichst im Rahmen einer Danke - Schön Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 6

Für sonstige Ehrungen wie Hochzeiten und runden Geburtstagen oder sonstige besondere Anlässe gilt die jeweils gültige Präsentenliste, die durch den Vorstand verabschiedet wird.

§ 7

- (1) **Anträge** für Ehrenpräsidenten oder Ehrenkomiteeter können aus dem Kreise der Mitglieder oder des Vorstandes erfolgen.
- (2) Die Anträge für eine Ehrung sind bis zum 30.September eines jeden Jahres an den Vorstand des BCV zu richten. Den Anträgen ist eine entsprechende Begründung beizufügen.
- (3) Die Entscheidung über eine Nominierung oder Ehrung obliegt alleine dem Vorstand des Bodenheimer Carneval Vereines.

§ 8

- (1) Die **Kosten der Ehrungen** und Materialien trägt der Verein.
- (2) Die Ehrungen erfolgen für die zu ehrenden Personen kostenfrei.

§ 9

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab dem Zeitpunkt der Ernennung **beitragsfrei** und haben zu allen Veranstaltungen des Vereines, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, freien Eintritt.

§ 10

Die vorliegende Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung des Bodenheimer Carneval Vereins 1935 e.V. und tritt mit dem Zeitpunkt der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 07.04.2005